

ANTRAG auf eine Förderung in der Kindertagespflege

gem. §§ 23 und 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe)



Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Jugend
Abteilung 02-1
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg

Eingegangen am:

Ich/Wir beantrage/n eine Förderung in der Kindertagespflege:

1. Angaben zum Kind:

Vorname, Nachname	Geburtsdatum
Pflegekind <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Integratives Kind (körperliche, geistige und/oder seelische Beeinträchtigungen d. Kindes): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

2. Eltern (Erziehungsberechtigte):

Elternteil 1: Vorname, Nachname	Elternteil 2: Vorname, Nachname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Anschrift	Anschrift
Telefon/Mobil	Telefon/Mobil
E-Mail Adresse:	E-Mail Adresse:
Familienstand in Bezug auf das oben genannte Kind <input type="checkbox"/> alleinstehend <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Patchwork-Familie <input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft	Familienstand in Bezug auf das oben genannte Kind <input type="checkbox"/> alleinstehend <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Patchwork-Familie <input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft

3. Alle im Haushalt lebende Personen

(außer den Antragstellern und dem betreuten Kind)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum Kind Wenn Geschwisterkind bitte auch die Einrichtung benennen, in der dieses Kind zurzeit betreut wird.

4. Angaben zum individuellen Betreuungsbedarf:

Beginn Eingewöhnung:	Beginn Betreuung:	Ende Betreuung (voraussichtlich):

Betreuungsort

im Haushalt der Eltern

im FAMILIENNEST (im Haushalt bzw. in den Räumen der Kindertagespflegeperson)
Name der Kindertagespflegeperson: _____

im GROSSFAMILIENNEST: die kleinen _____

Der Betreuungsbedarfs besteht im Umfang von:

- 5 - 30 Std./Woche**
(gilt nur für Kinder von 1-3 Jahren)



maximal 30Std./Woche incl. Fahrt- und Schlafenszeiten möglich – diese Stunden sind flexibel in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in der Woche und in der Zeit von 08:00-17:00 Uhr einsetzbar
→ **keine Nachweise und keine weitere Begründung erforderlich im Zeitrahmen 08:00 bis 17:00Uhr! Kinder unter einem Jahr ausführliche Begründung notwendig!**

oder

- 31 - 50 Std./Woche**
(gilt für Kinder von 0 bis 14 Jahren)



maximal 50Std./Woche in der regulären Tagesbetreuung und/oder in der Randstundenbetreuung nach der KiTa/Schule und/oder in der Nachtbetreuung möglich – die Betreuungsstunden sind flexibel in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in der Woche und/oder am Wochenende einsetzbar;
→ **Darlegung und Begründung des individuellen Bedarfs ist zwingend erforderlich!**

Daraus ergeben sich folgende Betreuungszeiten*:

	von:	bis:	Gesamtstunden pro Tag
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Die Mindestbetreuungszeit beträgt 10 Std./ Woche für Kinder unter 3 Jahren;
 bei Randstundenbetreuung nach der KiTa beträgt die Mindestbetreuungszeit 5 Std./ Woche;
maximale Betreuungszeit außerhalb des Elternhauses beträgt 10 Std. pro Tag bzw. 50 Std./ Woche

Gesamtstunden pro Woche

**Sofern die Betreuungszeit aufgrund von unregelmäßigen Arbeitszeiten der Eltern oder anderen Gründen in der Tabelle nicht abgebildet werden kann, muss zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten ein Stundenzettel von Eltern und Kindertagespflegeperson gemeinsam geführt und monatlich eingereicht werden, um einen monatlichen Durchschnitt erreichen zu können.*

Die monatliche Betreuungszeit errechnet sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit mal 4,33 Wochen, z.B. 30 Std. wöchentlich x 4,33 Wochen = 129,9 gerundet 130,0 Std. monatlich.

Eingewöhnung:

Da die schrittweise Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson für das Gelingen der Betreuungsbeziehung immens wichtig ist, wird eine Eingewöhnung vom Geschäftsbereich Jugend gefördert und gefördert.

Sofern Sie eine reguläre Tagesbetreuung beantragt haben, wird ab dem angegebenen Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von 4 Wochen (Berliner Eingewöhnungsmodell) vom Geschäftsbereich Jugend gefördert.

Sofern Sie die Kindertagespflege für die Randstundenbetreuung und/oder Nachbetreuung nutzen und eine Eingewöhnung benötigen, begründen Sie dies bitte kurz unter Angabe der Stunden und des Zeitraumes in dem die Eingewöhnung stattfinden soll:

Begründung

**Darlegung und Begründung des individuellen Bedarfs:
(Pflichtangaben):**

- 1) Angaben über die beruflichen bzw. ausbildungs-/fortbildungsbedingten Abwesenheitszeiten der Eltern (Erziehungsberechtigten):

Elternteil 1:

(Beispiele.: Vollzeit berufstätig, 40h wöchentlich (Mo-Fr 8.00 – 16.00Uhr), Arbeitgeber: Stadt Wolfsburg;
Integrationskurs, 20h wöchentlich, Beginn ab dem 15.08.2022, Schule: VHS Wolfsburg;
Teilzeit berufstätig, 25h wöchentlich (Mo, Mi-Fr, tägl 6 std. 15 Min zzgl Pause),
Arbeitgeber: Bäckerei Leiferde usw.)

Elternteil 2:

(Beispiele.: Vollzeit berufstätig, 40h wöchentlich (Mo-Fr 8.00 – 16.00Uhr), Arbeitgeber: Stadt Wolfsburg;
Integrationskurs, 20h wöchentlich, Beginn ab dem 15.08.2022, Schule: VHS Wolfsburg;
Teilzeit berufstätig, 25h wöchentlich (Mo, Mi-Fr, tägl 6 std. 15 Min zzgl Pause),
Arbeitgeber: Bäckerei Leiferde usw.)

- 2) Darlegung regelmäßiger Abwesenheitszeiten der Erziehungsberechtigten:
(bspw. Pflege von Angehörigen, Arbeitssuche, festgestellter Erziehungsunterstützungsbedarf durch den Allgemeinen Sozialen Dienst, eine Beratungsstelle oder anderes.)

Begründung

- 3) Darlegung der benötigten Wege und Fahrtzeiten:
(bspw. Fahrtzeit zur Arbeitsstelle mit PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln unter Berücksichtigung des Verkehrs, Wegezeiten vom Parkplatz zur Arbeitsstelle und der entsprechende Rückweg; Fahrtzeiten in denen Geschwisterkinder zu anderen Betreuungsstellen hingebacht oder abgeholt werden müssen; usw.)

Begründung

4) Sonstiges / besondere Hinweise zum Einzelfall

--

5) Reguläre Betreuung des Kindes bereits vorhanden

Sofern das Kind bereits in einer Kindertageseinrichtung betreut wird oder die Schule besucht, machen Sie bitte folgende Angaben:

Name Kindertageseinrichtung/Schule
Voraussichtliches Betreuungsende des KiTa-/ Schulbesuchs
Stundenumfang der Betreuung (von - bis Uhrzeit inkl. Sonderdienste oder Schulrandbetreuung)

Bei über 3 jährigen Kindern wird Kindertagespflege nur für die Zeiten gewährt, die über die maximale Betreuungszeit der KiTa / Schulbetreuung hinausgehen, d.h. zuerst ist das volle Stundenkontingent der KiTa/ Schulbetreuung zu nutzen!

6. Erklärungen des/der Erziehungsberechtigten:

Mir/uns ist bekannt,

- dass die Kindertagespflege in Wolfsburg nur in Anspruch genommen und gefördert werden kann, wenn der **Hauptwohnsitz des Kindes zum Zeitpunkt der Betreuung in Wolfsburg** ist. Dies bestätige/n ich/wir hiermit.
- dass falsche Angaben zum aktuellen Wohnort zur Rückzahlung der gewährten Förderung führen können.
- dass der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege 4 Wochen vor Betreuungsstart gestellt werden soll. Die Förderung kann erst ab dem Monat in dem der Antrag eingeht bewilligt werden und wird nicht für die Vergangenheit gewährt.
- dass die im privatrechtlichen Betreuungsvertrag festgehaltenen Vereinbarungen zwischen mir/uns und der Kindertagespflegeperson (z.B. Kündigungsfristen, Vergütung für Ausfallzeiten usw....) keine Auswirkung auf die öffentliche Förderung haben.
- dass nach § 90 SGB VIII i.V.m § 20 KiTaG und der entsprechenden Beschlüsse des Rates der Stadt Wolfsburg für die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege **monatlich ein Regelbeitrag zu zahlen ist**. Der zu zahlende Regelbeitrag richtet sich nach den durchschnittlich bewilligten Betreuungsstunden entsprechend der jeweils geltenden Elternbeitragstabelle. Die Höhe des Regelbeitrages wird Ihnen automatisch mit dem Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

Ermäßigung des Regelbeitrages:

Eine einkommensabhängige Ermäßigung des Regelbeitrages ist möglich. Hierfür ist der Antrag auf Ermäßigung des Regelbeitrages in der Kindertagespflege (Anlage 2) vollständig ausgefüllt und mit allen entsprechenden Einkommensnachweisen rechtzeitig vor dem Betreuungsstart beim Geschäftsbereich Jugend einzureichen. Die Ermäßigung des Elternbeitrages gilt nach Berechnung jeweils nur bis zum Ende der Bewilligung der Förderung in der Kindertagespflege. Sobald ein neuer Antrag auf Förderung gestellt wird, ist der Regelbeitrag zu zahlen oder eine erneute Ermäßigung zu beantragen.

Der Antrag auf Ermäßigung des Regelbeitrages samt der Elternbeitragstabelle für die Betreuung in der Kindertagespflege und die Hinweise zur Berechnung wurden mir/uns ausgehändigt.

Beitragsfreiheit:

Gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (Nds. KiTaG) und dem Ratsbeschluss vom 20.06.2018 ist ab dem 01.08.2018 der Besuch einer Tageseinrichtung/ Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Umfang von bis zu 8 Stunden inklusive Sonderdienste (Früh- und Spätbetreuung, Randstunden) täglich beitragsfrei. In Anspruch genommene Betreuungsstunden, die über den Umfang von 8 Stunden hinausgehen, bleiben nach § 21 Absatz 3 Nds. KiTaG weiterhin beitragspflichtig.

- dass **jede Änderung, die Auswirkungen auf die Bewilligung der Förderung und dem Betreuungsumfang dem Geschäftsbereich Jugend unverzüglich mitzuteilen ist**. Hierzu gehören z. B. Kündigung oder Wechsel des Arbeitgebers, Abbruch der Ausbildung oder Umschulung, Abbruch des Betreuungsverhältnisses, Wechsel der Kindertagespflegeperson, Veränderung in den Betreuungszeiten, Unterbrechung der Betreuung wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes ab der 5. Woche/der Kindertagespflegeperson, Umzug der Kindertagespflegeperson, usw.. Leistungen, die aufgrund falscher oder unwahrer Angaben zu Unrecht an die Kindertagespflegeperson gezahlt worden sind, werden vom Geschäftsbereich Jugend zurückgefordert und sind dann von mir/uns zu bezahlen.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden,

- dass die **Förderung (laufende Geldleistung) für die Betreuung direkt an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt wird**.

- dass eine **Kopie des Bewilligungsbescheides** über die Förderung in der Kindertagespflege zur Kenntnis vom Geschäftsbereich Jugend an den Familienservice Wolfsburg e.V. im Falle der Betreuung in einem GROSS.FAMILIENNEST geschickt wird, damit der Verpflegungsbeitrag festgesetzt werden kann.
- dass meine Daten gespeichert und zum Zwecke der Förderung in der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII verarbeitet werden. Die Informationen zur Datenverarbeitung „Förderung von Kindertagespflege“ (Anlage 3) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten (Elternteil 1)*	Ort, Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten (Elternteil 2)*
--	--

**Der Antrag ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, sofern diese in einem gemeinsamen Haushalt leben.*

Wichtige Hinweise und Anlagen:

Bitte reichen Sie den Antrag auf Förderung nur nach Abschluss eines Betreuungsvertrages **vollständig ausgefüllt** samt entsprechenden Anlagen im Geschäftsbereich Jugend ein.

ANLAGEN	
Immer beizufügen: <input type="checkbox"/> Anlage 4 des Betreuungsvertrags	Bitte beifügen, soweit zutreffend: <input type="checkbox"/> Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages samt entsprechender Einkommensnachweise (Anlage 2)

Für Rückfragen zum Antrag auf Förderung und Ermäßigung oder zu grundsätzlichen Themen wenden Sie sich gerne an uns, der Antragsannahme der Abteilung Kindertagesbetreuung unter Tel. 05361/282824, gern können wir dann Ihre Fragen telefonisch klären oder einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren.

Antrag auf Ermäßigung des Regelbeitrages in der Kindertagespflege

Vorname, Nachname der/des Antragstellerin/s	Vorname, Nachname, Geburtsdatum des Kindes	Kindertagespflegeperson
---	--	-------------------------

Einkommen

Als Berechnungsgrundlage gilt grundsätzlich das **Vorjahreseinkommen**. Bei Ehepaaren sind Einkommensnachweise beider Eheleute erforderlich. Das gilt auch für Lebenspartner, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben. **Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen, siehe hierzu "Hinweise zur Berechnung des ermäßigten Elternbeitrages".**

Einkünfte aus:	Antragstellerin/r	Partner/in
nichtselbständiger Tätigkeit (voraussichtl.) Arbeitsaufnahme ab: _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
selbständiger Tätigkeit (voraussichtl.) Arbeitsaufnahme ab: _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sonstige Einkünfte	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Steuerfreie Einnahmen:	<input type="checkbox"/> Minijob <input type="checkbox"/> Krankengeld <input type="checkbox"/> Rente <input type="checkbox"/> Elterngeld <input type="checkbox"/> Berufsausbildungsbeihilfe, Bafög <input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I oder II <input type="checkbox"/> Übergangsgeld Sozialversicherung <input type="checkbox"/> Asyl-Leistungen <input type="checkbox"/> Grundsicherung nach SGB XII <input type="checkbox"/> sonstige Einnahmen	<input type="checkbox"/> Minijob <input type="checkbox"/> Krankengeld <input type="checkbox"/> Rente <input type="checkbox"/> Elterngeld <input type="checkbox"/> Berufsausbildungsbeihilfe, Bafög <input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I oder II <input type="checkbox"/> Übergangsgeld Sozialversicherung <input type="checkbox"/> Asyl-Leistungen <input type="checkbox"/> Grundsicherung nach SGB XII <input type="checkbox"/> sonstige Einnahmen
------------------------	---	---

Einnahmen aus Unterhalt:	<input type="checkbox"/> Ehegattenunterhalt <input type="checkbox"/> Unterhalt für Kinder <input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss	<input type="checkbox"/> Ehegattenunterhalt <input type="checkbox"/> Unterhalt für Kinder <input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss
--------------------------	--	--

Außergewöhnliche Ausgaben

Unterhaltszahlungen an Kinder bzw. unterhaltsberechtigzte Angehörige?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	--	--

Liegt bei einem Ihrer Kinder eine Schwerbehinderung vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	--

Änderungen, die für die Ermittlung des Elternbeitrages von Bedeutung sind, sind dem Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg **umgehend** mitzuteilen, da dadurch gegebenenfalls eine Neuberechnung der Ermäßigung erfolgen kann. Änderungen sind z.B.: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Antrag auf Arbeitslosengeld, Bezug von Krankengeld oder vergleichbaren Leistungen, Änderungen des Familienstandes, Veränderungen in der Hausgemeinschaft, eine Veränderung des Einkommens um mindestens 30%, Um-/Wegzug.

Ich versichere, dass die Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind und bin mir darüber im Klaren, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von Änderungen und dadurch zu Unrecht ermittelte Elternbeiträge auch rückwirkend erhöht und nachgefordert werden können.

Hiermit erteile ich meine Einwilligung zur Verarbeitung der hier erhobenen Daten aufgrund des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG).

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	Unterschrift des Partners/der Partnerin
------------	---	---

Hinweise zur Berechnung der einkommensabhängigen Ermäßigung des Elternbeitrags

Einkommen:

nichtselbständiger Tätigkeit

Einzureichen:

Dezember-Abrechnung des Vorjahres, sofern diese
Kumulativwerte enthält

oder Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
oder alle Verdienstbescheinigungen des Vorjahres
oder die drei ersten Verdienstbescheinigungen bei Aufnahme
einer Erwerbstätigkeit im Vorjahr bzw. im laufenden
Kindergartenjahr

selbständiger Tätigkeit

Betriebsergebnis des Vorjahres (bescheinigt durch den
Steuerberater)

oder letzten Einkommensteuerbescheid

Vermietung und Verpachtung

letzten Einkommensteuerbescheid

Kapitalvermögen

letzten Einkommensteuerbescheid

Sonstige Einkünfte

aktuellen Bescheid über: Rente, Arbeitslosengeld I oder
II, SGB XII, BAB, Bafög und ähnliches; steuerfreie sowie
pauschal versteuerte Einnahmen, Elterngeld

Unterhaltsleistungen für Kinder und Ehegatten

Gerichtsurteil
oder einen aktuellen Kontoauszug

Ausgaben:

Werbungskosten

Einzureichen:

Pauschale von 1000,00 €, höhere Werbungskosten sind
durch den letzten Einkommensteuerbescheid nachzuwei-
sen

Unterhaltsleistungen an Kinder und Ehegatten

Gerichtsurteil
oder einen aktuellen Kontoauszug

Schwerbehinderung

Liegt bei einem Ihrer Kinder eine Schwerbehinderung vor, weisen Sie diese bitte durch Bescheid des Versorgungsamtes bzw. einen Behindertenausweis nach. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Reduzierung des Elternbeitrages um eine Elternbeitragsstufe möglich.

Verpflegung und Sonderdienste

Verpflegung, Früh- und Spätdienste werden bei der Betreuung in einem GROSS.FAMILIENNEST durch den jeweiligen Träger berechnet und Ihnen mitgeteilt.

Eheähnliche Gemeinschaft

Leben die Eltern des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so ist das Einkommen beider Elternteile nachzuweisen.

Mitteilungspflicht

Veränderungen, die für die Ermittlung des Elternbeitrages von Bedeutung sind, z.B. Trennung oder Scheidung vom Ehepartner/Lebensgefährten, neue Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft, Geburt eines Kindes, Aufnahme oder Wegfall einer Erwerbstätigkeit, Bezug oder Wegfall der Leistungen des Arbeitsamtes oder Sozialamtes, Bezug von Lohnersatzleistungen, Änderung des Einkommens um mind. 30%, Um-/Wegzug aus Wolfsburg, usw. sind dem Geschäftsbereich Jugend **umgehend** mitzuteilen.

Elternbeiträge, die aufgrund wahrheitswidriger Angaben ermittelt wurden, können erhöht und nachgefordert werden. Dies gilt auch, wenn mitteilungspflichtige Änderungen, die für die Ermittlung des Elternbeitrages von Bedeutung sind, verschwiegen werden.

Eine Berechnung der Ermäßigung des Regelbeitrages erfolgt nur, wenn alle Unterlagen zur Ermittlung vollständig eingereicht wurden. Wenn angeforderte Unterlagen zur Berechnung des ermäßigten Elternbeitrages nicht fristgerecht eingereicht werden, erfolgt keine Reduzierung des Regelbeitrages!

Elternbeitragstabelle für die Betreuung in der Kindertagespflege

gültig ab dem 01.08.2018

mtl. Regelbeitrag	Betreuungsumfang	Einkommensabhängige Ermäßigung des monatlichen Elternbeitrags, Grundlage bereinigtes Einkommen											
		< 12.200 €	< 14.300 €	< 16.400 €	< 19.000 €	< 21.100 €	< 23.200 €	< 27.400 €	< 32.100 €	< 40.500 €	< 49.400 €	< 58.000 €	> 58.000 €
		Beitragsstufe											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
103,10 €	17,00 €	24,00 €	29,00 €	34,00 €	43,70 €	50,30 €	59,10 €	70,20 €	78,80 €	89,70 €	103,10 €		
118,40 €	19,30 €	28,50 €	33,50 €	38,50 €	48,50 €	57,30 €	67,50 €	80,50 €	90,60 €	102,90 €	118,40 €		
133,80 €	21,50 €	33,00 €	38,00 €	43,00 €	53,40 €	64,40 €	75,90 €	90,90 €	102,40 €	116,20 €	133,80 €		
149,10 €	23,80 €	37,50 €	42,50 €	47,50 €	58,40 €	71,60 €	84,00 €	101,20 €	114,10 €	130,00 €	149,10 €		
164,40 €	26,00 €	42,00 €	47,00 €	52,00 €	63,30 €	78,70 €	92,40 €	111,60 €	125,90 €	143,20 €	164,40 €		
179,70 €	28,30 €	46,50 €	51,50 €	56,50 €	67,80 €	85,40 €	101,10 €	121,90 €	137,70 €	155,80 €	179,70 €		
195,00 €	30,50 €	51,00 €	56,00 €	61,00 €	72,60 €	92,40 €	109,50 €	132,30 €	149,50 €	169,10 €	195,00 €		
210,30 €	32,80 €	55,50 €	60,50 €	65,50 €	77,40 €	99,40 €	117,80 €	142,60 €	161,30 €	182,30 €	210,30 €		
225,60 €	35,00 €	60,00 €	65,00 €	70,00 €	82,20 €	106,40 €	126,20 €	153,00 €	173,10 €	195,50 €	225,60 €		
240,90 €	37,30 €	64,50 €	69,50 €	74,50 €	87,00 €	113,40 €	134,60 €	163,30 €	184,90 €	208,70 €	240,90 €		

Beiträge Geschwisterkinder:

- Kind unter 3 Jahre 50 % des Beitrages
- Kind unter 3 Jahre kein Beitrag

Berechnungsschema: Vorjahreseinkommen

- ./ Werbungskosten
 - ./ Pauschaler Abzug 24 bzw. 19 %
 - ./ Kinderfreibetrag je Kind 2.556,00 €
 - ./ Unterhaltsleistungen
- = diese Summe dient als Zuordnung zur Beitragsstufe

Antrag auf ERLASS

des Kostenbeitrages (Elternbeitrag, Verpflegungsbeitrag, Sonderdienste) für den Besuch einer Kindertagesstätte oder eines FAMILIENNESTes/GROSSFAMILIENNESTes in Wolfsburg gem. § 90 Absatz 4 SGB VIII

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Jugend
Pestalozziallee 1a
38444 Wolfsburg

Eingegangen am: _____

Erlissantrag aufgrund von

Bezug einer Sozialleistung
(Nachweis zwingend erforderlich durch Leistungsbescheid und BuT-Gutschein)

oder

geringem Einkommen
(Nachweise für die Berechnung der Beitragsstufe zwingend erforderlich entsprechend der Hinweise auf der Rückseite)

Nur bei folgenden Sozialleistungen:

- Arbeitslosengeld II (SGB II),
- Sozialhilfe (SGB XII),
- Leistungen nach § 2 und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz und
- Wohngeld nach dem WoGG

Beitragsstufen 1 - 4 der Elternbeitragstabelle!

Angaben zum Kind:

Vorname, Nachname*	Geburtsdatum*
Kindertagesstätte / FAMILIENNEST/GROSSFAMILIENNEST*	

1. Antragstellerin/r (Sorgeberechtigte/r):

2. Antragstellerin/r (Sorgeberechtigte/r):

Vorname, Nachname*	Vorname, Nachname*
Geburtsdatum*	Geburtsdatum*
Geschlecht*	Geschlecht*
Straße, Hausnummer*	Straße, Hausnummer*
PLZ, Ort*	PLZ, Ort*
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail

Wolfsburg, den _____

Wolfsburg, den _____

Unterschrift 1. Antragstellerin/r

Unterschrift 2. Antragstellerin/r

Hinweise zur Berechnung der einkommensabhängigen Beitragsstufe

Einkommen:

Einzureichen:

nichtselbständiger Tätigkeit

Dezember-Abrechnung des Vorjahres, sofern diese Kumulativwerte enthält
oder
Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
oder
alle Verdienstbescheinigungen des Vorjahres
oder
die drei ersten Verdienstbescheinigungen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Vorjahr bzw. im laufenden Kindergartenjahr

selbständiger Tätigkeit

Betriebsergebnis des Vorjahres (bescheinigt durch den Steuerberater)
oder
letzten Einkommensteuerbescheid

Vermietung und Verpachtung

letzten Einkommensteuerbescheid

Kapitalvermögen

letzten Einkommensteuerbescheid

Unterhaltsleistungen für Kinder und Ehegatten

Gerichtsurteil
oder
einen aktuellen Kontoauszug

Ausgaben:

Einzureichen:

Werbungskosten

Pauschale von 1000,00 €, höhere Werbungskosten sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid nach-zuweisen

Unterhaltsleistungen an Kinder und Ehegatten

Gerichtsurteil
oder
einen aktuellen Kontoauszug

Schwerbehinderung

Liegt bei einem Ihrer Kinder eine Schwerbehinderung vor, weisen Sie diese bitte durch Bescheid des Versorgungsamtes bzw. einen Behindertenausweis nach. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Reduzierung um eine Elternbeitragsstufe möglich.

Eheähnliche Gemeinschaft

Leben die Eltern des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so ist das Einkommen beider Elternteile nachzuweisen.

Mitteilungspflicht

Veränderungen, die für die Ermittlung des Elternbeitrages von Bedeutung sind, z.B. Trennung oder Scheidung vom Ehepartner/Lebensgefährten, neue Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft, Geburt eines Kindes, Aufnahme oder Wegfall einer Erwerbstätigkeit, Bezug oder Wegfall der Leistungen des Arbeitsamtes oder Sozialamtes, Bezug von Lohnersatzleistungen, Änderung des Einkommens um mind. 30%, Um-/Wegzug aus Wolfsburg, usw. sind dem Geschäftsbereich Jugend **umgehend** mitzuteilen.

WICHTIG:

- **Elternbeiträge, die aufgrund wahrheitswidriger Angaben erlassen wurden, können nachgefordert werden. Dies gilt auch, wenn mitteilungspflichtige Änderungen, verschwiegen werden.**
- **Ein Erlass des Kostenbeitrages erfolgt nur, wenn alle Unterlagen zur Ermittlung vollständig eingereicht wurden.**
- **Wenn angeforderte Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, erfolgt kein Erlass des Kostenbeitrags!**

Informationen zur Datenverarbeitung
- Förderung von Kindertagespflege -

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zur Bearbeitung Ihres Anliegens. Wenn die Stadt Wolfsburg personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass wir diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, warum wir Ihre personenbezogenen Daten erheben, über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an welche Ansprechpartner/innen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Kontaktdaten

Verantwortliche Stelle i. S. von Art. 13, 14 DSGVO

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Ihre Ansprechpartner/innen

Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung
Geschäftsbereich Jugend
Abteilung 02-1 Kindertagesbetreuung
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg
E-Mail: kinderbetreuung@stadt.wolfsburg.de

Behördliche Datenschutzbeauftragte
Stabsstelle für Datenschutz und IT-Sicherheit
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
E-Mail: datenschutz@stadt.wolfsburg.de

2. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei uns

Zweck der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII).

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Gemäß Art. 6 Abs. 1 a, c DSGVO geben Sie Ihre Einwilligung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, damit wir Ihren Antrag auf Förderung von Kindertagespflege in vollem Umfang prüfen können.

Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, kann es dazu kommen, dass wir Ihr Anliegen nicht abschließend bearbeiten können und die beantragte Förderung von Kindertagespflege versagt werden muss.

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bzw. zugelassenen oder durch Ihre Einwilligung legitimierten Datenerhebung ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtmäßig.

3. Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen (Art. 16 DSGVO).

Recht auf Löschung

Sie können unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. Ziffer 4).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

In den in Art. 18 DSGVO genannten Fällen (z.B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer gespeicherten Daten bestreiten) haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung kann trotz Einschränkung dennoch erfolgen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht. .

Recht auf Widerspruch

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, und sofern an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Beruh die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Nutzung unserer Angebote für Sie nicht mehr möglich sein könnte.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Beschwerde einlegen.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern es gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Ablehnung mit. Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.